

VERORDNUNG (EG) Nr. 329/2008 DER KOMMISSION

vom 10. April 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 552/2007 hinsichtlich der Festsetzung der Obergrenzen für das Jahr 2007

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 552/2007 der Kommission vom 22. Mai 2007 zur Festsetzung des Höchstbeitrags der Gemeinschaft zur Finanzierung der Programme im Olivenölsektor und zur Festsetzung der Obergrenzen für die partielle oder fakultative Durchführung der Betriebsprämienregelung und der jährlichen Finanzrahmen für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates für 2007 sowie zur Änderung der genannten Verordnung ⁽²⁾ sind für das Jahr 2007 die Obergrenzen für die Direktzahlungen gemäß den Artikeln 66 bis 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 festgesetzt.

(2) Im Einklang mit Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 hat Frankreich beschlossen, die Betriebsprämienregelung hinsichtlich der Ergänzungszahlung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands unter den insbesondere in Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen partiell durchzuführen. Allerdings können die französischen Regionen Korsika und Hainaut gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates ⁽³⁾, in der allgemeine Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds festgelegt sind, ab 1. Januar

2007 keine in jenem Artikel vorgesehene Übergangsunterstützung mehr erhalten. Folglich kann die zusätzliche nationale Mutterkuhprämie gemäß Artikel 125 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, die den Betriebsinhabern in den französischen Regionen Korsika und Hainaut gewährt wird, ab 2007 nicht mehr aus Mitteln des EGFL finanziert werden. Um die weitere gemeinschaftliche Unterstützung der Erhaltung des Mutterkuhbestands sicherzustellen, hat Frankreich beantragt, den Betrag, der den Zahlungen für die zusätzliche nationale Mutterkuhprämie in Korsika und Hainaut bis 2006 entspricht, von der Obergrenze für 2007 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 552/2007 für die zusätzliche nationale Mutterkuhprämie auf die in dem genannten Anhang für die Mutterkuhprämie festgelegte Obergrenze zu übertragen. Die vorgenannten Obergrenzen sind daher anzupassen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 552/2007 ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Direktzahlungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 552/2007 wird wie folgt geändert:

a) Der Betrag für die „Mutterkuhprämie“ für Frankreich wird durch „734 416“ ersetzt;

b) der Betrag für die „Zusätzliche Mutterkuhprämie“ für Frankreich wird durch „0“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 293/2008 der Kommission (AbL. L 90 vom 2.4.2008, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 10. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1276/2007 (AbL. L 284 vom 30.10.2007, S. 11).

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 (AbL. L 411 vom 30.12.2006, S. 6).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 2008

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission
